

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG BETREFFEND DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GEBÜHRENPFLICHTIGEN (KURZ)PARKZONEN

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung betreffend der Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen, vom 19.6.2009, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 30.6.2009 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.6.2009, Zl. KA-06013/2009, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsauftrag/Prüfungsdurchführung

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Überprüfung der Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vorgenommen. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2008 gelegt, aus Aktualitätsgründen wurde fallweise auch das laufende Jahr 2009 in die Prüfung miteinbezogen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der LH Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

Rückblick

Die durch die rasante Motorisierung vor allem im innerstädtischen Bereich ständig gestiegenen Behinderungen und Belastungen veranlassten die Stadtregierung Ende der 80-iger Jahre zur Bewältigung des ruhenden Verkehrs ein verkehrswissenschaftliches Konzept (VKZ) ausarbeiten zu lassen. Als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung des VKZ hat die Stadt Innsbruck seinerzeit eine flächendeckende gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung in der gesamten Innenstadt eingeführt.

Um als Folge der Parkraumbewirtschaftung im Stadtzentrum ein Ausweichen des Parkverkehrs zu verhindern, wurde Zug um Zug die an die Innenstadt angrenzende Nachbarschaft in die gebührenpflichtige Kurzparkregelung einbezogen. Im Dezember 2008 wurde schließlich auch im Bereich des Alpenzoos eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt.

Im Anschluss an die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind einige Bereiche flächendeckend in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen

9 Uhr und 19 Uhr zu gebührenfreien Kurzparkzonen mit einer maximalen Höchstparkdauer von 180 Minuten erklärt worden.

Bewirtschaftungszeiten In der Innenstadt gilt die Parkraumbewirtschaftung montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 19 Uhr und weiters an Samstagen zwischen 9 Uhr und 13 Uhr. Die Höchstparkdauer beläuft sich auf 90 Minuten. In den angrenzenden Zonen erstreckt sich die Bewirtschaftung von Montag bis Freitag zwischen 9 Uhr und 19 Uhr, die Höchstparkdauer beträgt abweichend von der Innenstadt 180 Minuten. Hingegen erfolgt die Bewirtschaftung der Parkzone Sophienruhe (Alpenzoo und Umgebung) täglich von 9 Uhr bis 19 Uhr und schließt somit auch Wochenenden und Feiertage mit ein. Derzeit gibt es in Innsbruck 21 gebührenpflichtige und 3 gebührenfreie (Kurz)Parkzonen.

Parkplatzgebühren Die Parkplatzgebühren sind in der Innenstadt progressiv gestaltet und belaufen sich auf € 0,50 für 30 Minuten, € 1,00 für 60 Minuten und € 2,00 für 90 Minuten Parkdauer. In den Außenzonen beträgt der Tarif linear € 0,50 pro halber Stunde. Die Höhe der Parkabgabe im Bereich der Sophienruhe orientiert sich an der durchschnittlichen Dauer eines Zoobesuches samt Konsumation in der Gastwirtschaft und beträgt für die ersten vier Stunden € 0,20 je angefangener halber Stunde und ab der fünften Stunde € 1,00 je angefangener halber Stunde.

Die in den Parkraumbewirtschaftungszonen derzeit insgesamt rd. 12.000 verfügbaren Stellplätze werden von einem privaten Unternehmen überwacht.

3 Rechtliche Grundlagen

Kurzparkzonen Die Möglichkeit, das Parken für bestimmte Straßen und Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes zeitlich zu beschränken (KPZ), ist auf die Bestimmungen der StVO zurückzuführen.

FAG 2005 Die Ermächtigung, Abgaben von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in KPZ einzuheben, erteilt das FAG 2008.

Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Während das FAG die Gemeinden „nur“ zur Erhebung von Parkgebühren in KPZ ermächtigt, sieht das ParkAbgG 2006 auch die Möglichkeit vor, Parkgebühren auf öffentlichen Straßen zu erheben, die keine KPZ sind.

Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2006 In Entsprechung der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen hat der Stadtmagistrat Innsbruck mit Beschluss des GR vom 26.1.2006 eine die IPAbgVO 2006 erlassen.

Abgabengegenstand In dieser VO sind u.a. jene KPZ aufgezählt, für die die LH Innsbruck eine Parkabgabe erhebt. Als Parken wird das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit definiert. Den Ausführungen des FAG zufolge wären

die Gemeinden sogar berechtigt, generell das „Abstellen“, d.h. nicht nur das Parken sondern auch das Halten in KPZ, zu besteuern.

Abgabenschuldner,
Höhe der Abgabe

Weiters normiert die IPAbgVO 2006 die Abgabenhöhe für die im Stadtzentrum gelegenen und übrigen gebührenpflichtigen KPZ sowie die Abgabenhöhe im Hinblick auf die Parkzonen. Im Zusammenhang mit dem Anwohnerparken wurde eine pauschalierte Parkabgabe, für das Berufsparken eine Abgabe für die Dauer der jeweiligen Bewilligung festgelegt.

Anwohner-
und Berufsparken

In Bezug auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken (Anwohner- und Berufsparken) hat der Gemeinderat gesondert verordnet, welche Gebiete und Personenkreise hierfür bestimmt sind.

Abgabeananspruch

Der Abgabeananspruch entsteht grundsätzlich mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges, in den Fällen des Anwohner- und Berufsparkens mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird mit dem Entstehen des Abgabeanpruches fällig.

Entrichtung der Abgabe

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges, in jenen Fällen, in denen eine Ausnahmegenehmigung („Anwohner- und Berufsparken“) erteilt worden ist, der Inhaber der Bewilligung verpflichtet.

Textliche Fassung der
IPAbgVO im Internet

Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte IPAbgVO 2006 nicht der aktuellen Rechtslage entsprochen hat. Dies ist v.a. auf zwei Neuerungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung der Stadtgemeinde Innsbruck zurückzuführen.

Sophienruhe

Zum einen ist im Zuge der im Jahr 2008 durchgeführten Neugestaltung der Weiherburggasse, der Sophienruhe und des Parkplatzes im Bereich Alpenzoo eine Parkstraße geschaffen worden.

Comet-Parkzeitgerät

Zum anderen wurde vom StS der Einführung der neuen Generation des Parkzeitgerätes (COMET-Parkzeitgerät) ab dem 1.11.2008 zugestimmt.

Hierzu teilte das Büro des MD mit, dass sich die Korrektur der im Internet veröffentlichten IPAbgVO 2006 in Vorbereitung befindet.

4 Organisation

Involvierte Dienststellen

Im Bereich der Stadt Innsbruck sind drei Magistratsabteilungen mit vier Ämtern an der Vollziehung des ParkAbgG 2006 bzw. der IPAbgVO 2006 unmittelbar beteiligt. Nach der in der MGO getroffenen Geschäftseinteilung sind dies die MA II mit dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht und dem Amt für Strafen, die MA III mit dem Amt für Tiefbau sowie die MA IV mit dem Amt für Rechnungswesen.

Anwohner- und
Berufsparken

Die Kontrollabteilung hat im Zuge ihrer Prüfung die Anzahl der vom Amt für Straßen- und Verkehrsrecht in parkraumbewirtschafteten Stadtteilen erteilten und zum Jahresultimo 2008 aufrechten Bewilligungen nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO (Anwohner- und Berufsparken) eruiert. Die Erhebung hat ergeben, dass zum 31.12.2008 insgesamt 7.252 derartige Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen Gültigkeit hatten, im Vergleich zu 7.505 zum 31.12.2007.

Die Bewilligungen werden auf die Dauer von zwei Jahren erteilt, wobei der jeweilige Abgabepflichtige die Parkabgabe für die gesamte Bewilligungsdauer im Voraus zu entrichten hat. Aus der Erteilung von Bewilligungen für Anwohner- und Berufsparken erzielte die Stadtgemeinde Innsbruck 2008 Einnahmen in der Höhe von € 598,0 Tsd. Der im Vergleich zum Vorjahr festgestellte Rückgang um rd. 26,0 % hängt lt. Auskunft des Amtsvorstandes mit der zweijährigen Laufzeit der erteilten Bewilligungen zusammen. Die schrittweise Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung ist seinerzeit nämlich in ungeraden Jahren stärker erfolgt als in geraden Jahren, was immer im 2-Jahres-Rhythmus ein vermehrtes Auslaufen der Parkberechtigungen nach sich zieht.

Kurzparkzonenstrafen

Laut Mitteilung des Referenten hat das Referat für Kurzparkzonenstrafen im Rahmen der Vollziehung des ParkAbgG 2006 im Jahr 2008 139.506 Organmandate, 26.874 Anonymverfügungen, 10.271 Strafverfügungen und 178 Straferkenntnisse erlassen.

Parkscheinautomaten

Im Stadtgebiet von Innsbruck waren zum Jahresende 2008 insgesamt 335 Parkscheinautomaten registriert, davon waren 318 in den parkraumbewirtschafteten Zonen aufgestellt, 17 Geräte befanden sich im Lager. Laut Mitteilung des Referates „Technische Straßenverwaltung“ wurden im Jahr 2008 aus den Parkscheinautomaten Einnahmen aus Kurzparkzonenabgaben (Bargeld und Parkwertkarten) in einer Höhe von € 4,972.854,00 erzielt.

Parkwertkarten und -
münzen

Das Amt für Rechnungswesen hat im Jahr 2008 insgesamt 18.510 Stück Parkwertkarten verkauft, davon 10.975 Stück zu je € 10,00 und 7.535 Stück zu je € 20,00. Darüber hinaus sind im Jahr 2008 2.400 Parkwertmünzen zu € 1,00 und 8.769 Parkwertkarten für Smart-Parkgeräte mit einem Guthabenstand von je € 50,00 abgegeben worden.

Recyclinggebühr

Entwertete Parkwertkarten sind, mit Ausnahme der Smart Parkwertkarte wiederaufladbar. Sofern diese Karten zurückgegeben werden, erhält der jeweilige Inhaber dafür eine Recyclinggebühr von € 0,50 pro Karte. Im Jahr 2008 sind insgesamt 13.983 Parkwertkarten retourniert worden, im Vergleich zu 16.184 Karten im Jahr 2007.

Parkwertgerät „Comet“

Seit Dezember 2008 steht in Weiterentwicklung der Parkuhr „Smart Park“ das elektronische Parkwertgerät „Comet“ in Verwendung. Diese

Geräte können direkt und individuell mit einem Guthaben von € 50,00, € 100,00 oder € 150,00 bei den Autofahrerclubs sowie bei der Stadtkasse beladen werden, die Geräte selbst sind beim ÖAMTC erhältlich. Bis einschließlich Februar 2009 beliefen sich die Umsätze aus Ladevorgängen für Comet-Geräte auf € 52.150,00.

6 Einnahmensituation

Budgetäre Verarbeitung

Die Einnahmen aus der Vollziehung des ParkAbgG bzw. der IPAbgVO 2006 werden in der Voranschlagsgruppe 9 – Finanzwirtschaft im Abschnitt 920000 – Ausschl. Gemeindeabgaben erfasst. Die diesbezüglichen Zahlungseingänge werden in der Postenklasse 8 – Laufende Einnahmen (Haushaltsposten 854000 – KPZ-Abgabe, 854100 – KPZ-Pauschalabgabe, 854300 – Smart Parkwertkarten sowie 856250 – Verwaltungsabgabe KPZ) zugeordnet. Die damit in Verbindung stehenden Anordnungsberechtigungen verteilen sich auf das Amt für Gemeindeabgaben (KPZ-Abgabe und KFZ-Pauschalabgabe), das Amt für Rechnungswesen (Smart Parkwertkarten) und das Amt für Straßen- und Verkehrsrecht (Verwaltungsabgabe KPZ).

Steueraufkommen

In den vergangenen 4 Jahren belief sich das Aufkommen der Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge (gemessen am jeweiligen Anordnungssoll der angesprochenen Haushaltsstellen) von € 5,880 Mio. (2005) bis € 5,914 Mio. (2008). In Relation zu den ausschl. Gemeindeabgaben betrug der Anteil der Kurzparkonenabgabe 8,27 % im Jahr 2008, im Vergleich zu 7,79 % im Jahr 2007.

Parkraumbewirtschaftung Sophienruhe

Zurückgehend auf einen im Jahr 2007 vom StS gefassten Grundsatzbeschluss bezüglich einer öffentlichen Parkplatzbewirtschaftung beim Alpenzoo kam es nach dem Umbau der Weiherburggasse und Schaffung weiterer Parkplätze bei der Sophienruhe im Jahr 2008 zur Realisierung dieses Vorhabens. Die Bewirtschaftung der Plätze war in Form einer Parkstraße geplant, bei der, abweichend von den Kurzparkzonen, keine Höchstparkdauer festgelegt wird. Die Umsetzung erfolgte mittels GR-Beschluss durch eine Novellierung der IPAbgVO, welche am 1.12.2008 in Kraft getreten ist.

Bezüglich der Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung Sophienruhe war bereits im seinerzeitigen Grundsatzbeschluss festgelegt worden, dass die Nettoeinnahmen daraus dem Alpenzoo im Subventionswege zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass aus ihrer Sicht das haushaltsmäßige Procedere in diesem Zusammenhang nicht geregelt erscheint, insbesondere welche Kriterien bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen zu berücksichtigen sind und die Vorgangsweise des Subventionszuflusses. Weiters ist nicht konkretisiert, welche MA für die Abwicklung dieser Subvention verantwortlich zeichnen soll. Die Kontrollabteilung empfahl, umgehend eine Abklärung der zu dieser Thematik offenen Fragen herbeizuführen und dies auch schriftlich zu dokumentieren.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete das Amt für Rechnungswesen, dass die technischen Voraussetzungen zur Abrechnung der Einnahmen geschaffen worden seien. Weitere Details der Abwicklung würden derzeit zwischen den betroffenen Ämtern (Finanzverwaltung und Wirtschaft, Rechnungswesen, Gemeindeabgaben und Tiefbau) unter der Federführung des Amtes Finanzverwaltung und Wirtschaft abgeklärt, und in weiterer Folge entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung auch schriftlich festgelegt werden.

Parkwertkarten Alpenzoo

Im Dezember 2008 hat der Verein der Freunde des Alpenzoo die Produktion von 2.500 Stück mit dem Vereinslogo versehene Parkwertkarten in Auftrag gegeben. Diese Parkwertkarten sollten aufgrund einer mit dem ressortzuständigen Stadtrat getroffenen Sonderregelung auf Kosten der Stadt mit einem Wert von je € 30,00 beladen und den Mitgliedern des Fördervereines zur ausschließlichen Verwendung für die Parkzone Alpenzoo zur Verfügung gestellt werden.

Vom gelieferten Kartenkontingent hat das Amt für Rechnungswesen, nach Anschaffung einer eigenen Software, vorerst eine Menge von 1.000 Stück mit einem Ladewert von je € 30,00 versehen. Der Gegenwert für die getätigten Ladevorgänge in der Höhe von € 30.000,00 ist dem Alpenzoo in Rechnung gestellt worden, wobei dem Alpenzoo für die Begleichung lt. einer Absprache zwischen den Beteiligten und dem Finanzdirektor ein vorläufiges Zahlungsziel bis zum 1. Juli 2009 eingeräumt worden ist. Diese Frist soll aber bis Jahresende 2009 erstreckt und letztlich die Forderung auf die dem Alpenzoo zufließenden Nettoeinnahmen aus der dortigen Parkraumbewirtschaftung aufgerechnet werden.

Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang die fehlende Transparenz der haushaltsmäßigen Vorgangsweise und empfahl, die weiteren Modalitäten in dieser Angelegenheit schriftlich festzulegen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen mit, dass die von der Kontrollabteilung geforderte Dokumentation Teil der abzuklärenden Vorgehensweise bei der Einnahmenabwicklung sei und das Ergebnis den betroffenen Parteien mitgeteilt werden würde. Das für die Begleichung der Ladevorgänge dem Alpenzoo gewährte Zahlungsziel sei weiterhin aufrecht und werde im Rahmen der Dokumentation auch schriftlich festgehalten.

Strafgelder

Verwaltungsübertretungen nach dem ParkAbgG 2006 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu belegen, die jener Gemeinde zufließen, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist. Die aus diesem Rechtsgrund lukrierten Strafgelder werden kameral in der Voranschlagsgruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr im Abschnitt 640010 – Straßen- und Verkehrsrecht dargestellt. Die betreffenden Zahlungseingänge werden in der Postenklasse 8 – Laufende Einnahmen (Haushaltspost 868300) gebucht. Die Anordnungsberechtigung obliegt dem Amt für Strafen.

Die Einnahmen aus dem Titel „Strafgelder Kurzparkzonen“ zeigten sich in den vergangenen vier Jahren relativ konstant und schwankten zwischen € 2,771 Mio. (2005) und € 2,855 Mio. (2008).

7 Ausgabengestion

Münzzahlgebühr

Die Zählung der Losungen aus den Parkautomaten wird nach Anlieferung der Geldkassetten durch die städt. Parkscheinautomatenbetreuer von einem Bankinstitut gegen Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages (2008 insgesamt rd. € 3,9 Tsd.) durchgeführt. Die näheren Modalitäten in diesem Zusammenhang sind vertraglich festgelegt worden, allerdings konnte der Kontrollabteilung diesbezüglich nur ein nicht datiertes und nicht unterschriebenes Vertragsexemplar vorgelegt werden.

Provisionen

Als externe Verkaufsstellen für Parkwertkarten fungierten zum Prüfungszeitpunkt neben den beiden Autofahrerclubs ÖAMTC und ARBÖ noch insgesamt 96 Trafiken, welche für den Vertrieb eine Provision in der Höhe von 5 % des Erlöses zzgl. der gesetzlichen USt erhalten.

Elektronische Parkwertgeräte

Seit Jahresbeginn 2003 besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels elektronischer Parkuhren (Smart Park System) zu entrichten. Die für diese Geräte mit einem Chip ausgestatteten Parkwertkarten (Smart Park) sind im Wert von € 50,00 erhältlich und können über das Referat Stadtkasse sowie bei den beiden Autofahrerclubs bezogen werden, wobei Letztere für den Vertrieb eine 5-%ige Provision (zzgl. 20 % USt) erhalten.

Seit Dezember 2008 ist als Nachfolgemodell der elektronischen Parkuhr „Smart Park“ das technisch weiterentwickelte elektronische Parkwertgerät „Comet“ erhältlich, welches individuell mit einem Guthaben von € 50,00, € 100,00 oder € 150,00 beladen werden kann. Entsprechende Ladegeräte befinden sich bei den beiden Autofahrerclubs und im Referat Stadtkasse, das Gerät selbst ist jedoch ausschließlich beim ÖAMTC erhältlich. Für die verkauften Ladevorgänge erhalten die Vertriebspartner wie schon bisher 5 % Provision (plus 20 % USt), die Geräteherstellerfirma stellt für die Zurverfügungstellung der Software eine Provision in der Höhe von 7 % (plus 20 % USt) in Rechnung.

Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Höhe der den Vertriebspartnern gewährten Provisionen zwar durch einen Beschluss des StS (vom 16.7.2008) gedeckt, die näheren Modalitäten hiefür zwischen den Parteien bis dato vertragsmäßig aber nicht festgelegt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, die aus den gegenständlichen Kooperationen gegenseitig entspringenden Rechte und Pflichten schriftlich zu dokumentieren.

Das Amt für Rechnungswesen sicherte in der Stellungnahme zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Abschluss Überwachungsvertrag	Über Beschluss des Stadtsenates vom 17.12.1997 hat die Stadtgemeinde Innsbruck mit einem Überwachungsunternehmen (kurz Firma genannt) zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Dienstleistung „Parkraumbewirtschaftung“ am 9.1.1998 einen Vertrag abgeschlossen.
Vertragsgegenstand	Gegenstand dieses Vertrages war die Organisation und Durchführung der Überwachung von gebührenpflichtigen Parkzonen.
Vertragsdauer	Das Vertragsverhältnis begann mit 1.1.1998 und wurde vorerst auf die Dauer von 3 Jahren mit automatischer jeweils 1-jähriger Verlängerung abgeschlossen.
Beträge in ATS	Im Hinblick auf die im Vertrag ausgewiesenen Beträge stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese noch in der alten Währung ausgewiesen waren. Zudem hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die vertraglich angeführte Höhe der Organstrafverfügung nicht mit der zum Prüfungszeitpunkt April 2009 tatsächlich eingehobenen übereinstimmt.
Wertsicherung	In Bezug auf die vertraglich festgesetzte Pönale und Konventionalstrafe hat die Kontrollabteilung darauf aufmerksam gemacht, dass keine Wertsicherung vorgesehen ist.
Schulung Aufsichtsorgane	Die Firma hat sich vertraglich verpflichtet, Ausbildungslehrgänge im Rahmen des innerbetrieblichen Ausbildungswesens abzuhalten und die Teilnahme der Aufsichtsorgane durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung nachzuweisen. Die Prüfung zeigte, dass diesem Vertragspunkt nicht entsprochen worden ist. Hierzu teilte das Referat Kurzparkzonen im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass zwischenzeitlich mit der Überwachungsfirma vereinbart worden sei, entsprechende schriftliche Ausbildungsnachweise vorzulegen.
Einsatzpläne	Weiters hat die Firma der Auftraggeberin schriftlich, und zwar wöchentlich im Voraus, einen Einsatzplan bekannt zu geben, in welchem neben dem Einsatz auch die Anzahl der Überwachungsorgane enthalten sein muss. Die Kontrollabteilung hat bereits im Bericht über die stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vom 22.2.2006 auf das Fehlen solcher Einsatzpläne und somit auf die Nichtbeachtung der vertraglichen Bestimmung hingewiesen. Im Zuge der Stellungnahme führte der Leiter des Referates Kurzparkzonenstrafen erneut aus, dass die Intensität der Überwachung durch die laufende Anzahl der eingespielten Organstrafverfügungen überprüft werden könne, weshalb ihm eine Vorlage detaillierte Einsatzpläne nach wie vor nicht als erforderlich erscheine. Vielmehr wünsche sich das Referat eine zeitgemäße Vertragsadaption.

Anzahl
Organstrafverfügungen

Laut Tätigkeitsbericht des Referates Kurzparkzonenstrafen sind von den Aufsichtsorganen im Jahr 2008 insgesamt rd. 140 Tsd. Organmandate ausgestellt worden. Die Anzahl der bezahlten Organstrafverfügungen belief sich dabei auf rd. 72 Tsd. Stück. Bei den verbleibenden rd. 68 Tsd. Organmandaten handelte es sich um zum 31.12.2008 noch unbezahlte Organstrafverfügungen, von diesen wiederum rd. 25 Tsd. Mandate Ausländer betrafen, welche nicht weiter verfolgt werden konnten.

Verteilung
Drucksorten

Für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie der vor Ort geleisteten Barzahlungen wurden vom Referat „Kurzparkzonenstrafen“ so genannte „Organmandatsblöcke“ bzw. „Barinkassoblöcke“ ausgehändigt. Gemäß Dienstanweisung hat das jeweilige Aufsichtsorgan je nach Bedarf die Drucksorten persönlich und unter Vorlage seines Dienstausweises zu beheben.

In den ersten vier Monaten des Jahres 2009 waren vom betreffenden Referat bereits rd. 42.000 Organstrafverfügungen ausgehändigt worden. Hierzu stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass die Ausgabe der Drucksorten nicht an die einzelnen Aufsichtsorgane erfolgt ist. Auch bei der Aushändigung der „Barinkassoblöcke“ konstatierte die Kontrollabteilung, dass im Rahmen der letzten Fassung insgesamt 25 Blöcke á 20 Organmandate mit einem Mal entgegen genommen wurden. Diesbezüglich wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Notwendigkeit einer Adaptierung der betreffenden Dienstanweisung erkannt worden sei und diese nach entsprechender Koordinierung mit den zuständigen Dienststellen in die Wege geleitet werde.

Pönale

Hatte sich im Zuge der Verarbeitung der übernommenen Daten herausgestellt, dass Organmandate fehlerhaft ausgefüllt waren oder Mängel aufwiesen, die die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens unmöglich gemacht hatten, so wurde der Firma gem. Überwachungsvertrag ein im Jahr 1998 festgesetzter und bisher nicht valorisierter Kostenbeitrag von € 3,63 je Organstrafverfügung in Rechnung gestellt. Aufgrund der mangelhaft ausgestellten und nicht mehr für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens verwendbaren Organstrafverfügungen verzeichnete die Stadtgemeinde Innsbruck im Jahr 2008 Mindereinnahmen von € 3.480,75, im Jahr 2007 von € 4.658,85 und im Jahr 2006 in Höhe von € 3.641,40. Die Summe der Mindererträge belief sich in den 3 Jahren somit immerhin auf € 11.781,00, denen ein Pönale in Höhe von „nur“ € 2.395,80 gegenüber stand.

Funktionskontrolle
Parkscheinautomaten

Vereinbarungsgemäß hat die Firma täglich mindestens 2-mal Funktionskontrollen an den bestehenden und allenfalls neu hinzukommenden Parkscheinautomaten vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurden von der Stadtgemeinde Innsbruck kostenlos Funktionskontrollkarten zur Verfügung gestellt. Diese dienten als Nachweis für die Funktionskontrolle und waren einen Monat lang aufzubewahren und für eine eventuelle Überprüfung durch die Stadtgemeinde Innsbruck bereit zu halten. In Anlehnung an die bereits im Bericht der Kontrollabteilung über die

stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vom 22.2.2006, KA-24/2005, ausgesprochenen Empfehlung wurde erneut angeregt, von diesem Kontrollrecht verstärkt Gebrauch zu machen und in regelmäßigen Abständen (nicht nur 1 x im Jahr) die Nachweise über diese täglichen Funktionskontrollen einzufordern. Diesbezüglich teilte der Leiter des Referates mit, dass aufgrund der damals ausgesprochenen Empfehlung die Kontrollbelege in den Jahren 2006 und 2007 zunächst quartalsweise und dann halbjährlich kontrolliert worden seien. Im Rahmen dieser Kontrolle seien keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten, so dass eine jährliche stichprobenartige Kontrolle als ausreichend erachtet wurde.

Entgelt

Der Firma gebührt(e) für die Erfüllung der vertraglich fixierten Aufgaben ein jährlicher Fixbetrag (zum Prüfungszeitpunkt € 596,6 Tsd.) sowie ein 15%iger Anteil aller während der Vertragszeit fristgerecht

erfolgten Zahlungen aus Organstrafverfügungen. Sollte sich die Höhe der Organstrafverfügung ändern, so ist gem. Vertrag auch der Prozentsatz für die Ermittlung dieses Entgeltes unter dem Aspekt der Kostenneutralität neu zu verhandeln. Die Höhe des Strafgebaldes war ursprünglich mit € 14,53 festgelegt worden. Mit 1.7.2001 erfuhren die Strafsätze eine Erhöhung um € 7,27 und wurden schließlich im Zuge der Euro-Umstellung per 1.1.2002 mit € 21,00 fixiert. Aufzeichnungen über die vertraglich vereinbarte Neuverhandlung des obgenannten Prozentsatzes infolge der Entgelterhöhung waren nicht aktenkundig.

Verrechnungsmodalität

Im Hinblick auf die Verrechnung beider Vergütungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass hinsichtlich der Akontierung des 15 %-Anteiles vom vertraglich festgelegten Modus abgegangen worden war. So ist nicht wie vorgesehen 1/12 des 15 %-Anteiles der im Vorjahr sondern sind 15 % von den monatlich tatsächlich eingegangenen Geldern aus Organstrafverfügungen verrechnet worden. Hierzu teilte die MA IV mit, dass dieser Vertragspunkt im Rahmen der derzeit laufenden Aktualisierung des Überwachungsvertrages der bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Jahresabrechnungen

Des Weiteren wurden die Jahresabrechnungen der Firma betreffend die Jahre 2006 bis 2008 geprüft und dabei festgestellt, dass im Jahr 2006 von der Stadtgemeinde Innsbruck € 4.023,20 zuviel ausbezahlt worden sind. Laut Stellungnahme der MA IV sei der angesprochene Betrag bei der Zahlung im Mai 2009 in Abzug gebracht worden.

Überzahlungen Abgabenschuldner

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung die vom Referat „Kurzparkzonenstrafen“ mtl. im Nachhinein erstellten Aufstellungen der Jahre 2006 bis 2008 einer näheren Prüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die mtl. Summe der bezahlten Organstrafverfügungen nicht der mtl. vom Referat bekannt gegeben Anzahl der Organmandate entsprechen hat.

Da die vom Referat ausgewiesenen mtl. Beträge durchgehend höher waren als das Produkt 'Organmandate x Strafgeld', ergaben sich für die Stadtgemeinde Innsbruck für den oben genannten Zeitraum ausschließlich Mehreinnahmen. Diese Mehrerträge erhöhten aber auch die Bemessungsgrundlage des gem. Überwachungsvertrages vereinbarten 15 %igen Anteiles an den fristgerecht bezahlten Organstrafverfügungen. Dies hatte wiederum eine Anhebung des an die Firma zu leistende Entgeltes zur Folge. Ob es sich hierbei ausschließlich um KPZ-Abgaben gehandelt hat, konnte gegenüber der Kontrollabteilung nicht näher ausgeführt werden. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, eine Klärung der Ursachen im Zusammenhang mit den betragslichen Differenzen herbeizuführen. In seiner Stellungnahme verwies der Leiter des zuständigen Referats auf den Umstand, dass Überzahlungen und Mehrfachzahlungen als externe Faktoren nicht beeinflussbar sind und ein sonstiges „Herausfiltern“ dieser Zahlungen weder EDV-technisch noch sonst in irgendeiner Form möglich ist. Daher könne einer Abweichung bei der Höhe der Bemessungsgrundlage zu Gunsten der Überwachungsfirma nicht entgegen gewirkt werden.

Resümee

Resümierend zu den in diesem Kapitel getroffenen Feststellungen und Beanstandungen erschien es der Kontrollabteilung zweckmäßig, verschiedene Punkte des Überwachungsvertrages zu adaptieren bzw. zu überarbeiten. Im Hinblick auf die angeregte Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages hat die MA I/Amt für Präsidialangelegenheiten in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie hierfür gerne zur Verfügung steht.

Weiters zeigte die Prüfung des Überwachungsvertrages, dass diverse Vertragspunkte für mehrere Dienststellen relevant sind. Eine Gesamtverantwortlichkeit für die Überwachung der einzelnen Bestimmungen bzw. der sich aus dem Vertrag gegenseitig ergebenden Rechte und Pflichten war jedoch nicht festgelegt, weshalb die Kontrollabteilung empfahl, eine diesbezügliche Konkretisierung vorzunehmen. In Bezug auf die Gesamtverantwortlichkeit hat sich die MA II/Amt für Strafen/Referat Kurzparkzonenstrafen dahingehend geäußert, dass auch für sie eine Festlegung einer federführenden Dienststelle begrüßenswert wäre. Die MA IV/Amt für Rechnungswesen gab hierzu bekannt, dass aufgrund der gegebenen Sachlage und der derzeit gültigen MGO eine Gesamtverantwortlichkeit für den Überwachungsvertrag sinnvoller Weise nicht bei der MA IV anzusiedeln sei. Das Büro des MD hat im Zusammenhang mit der Sinnhaftigkeit einer Federführung und deren Festlegung angekündigt, mit den zuständigen Abteilungsleitern Gespräche zu führen.

8 Wirtschaftlichkeit

Kostenträger

In den mit der Vollziehung des ParkAbgG 2006 bzw. der IPAbgVO 2006 tangierten Magistratsabteilungen und Dienststellen sind unter dem Oberbegriff „Kurzparkzonen“ insgesamt 8 Kostenträger definiert. Im Einzelnen handelt es sich dabei

aus der MA II um die Kostenträger

231001 Parkraumbewirtschaftung (Anwohner- und Firmenparken)

242001 Kurzparkzonen – Strafvollzug

242002 Kurzparkzonen – Organstrafverfügung

242003 Kurzparkzonen – Anonymstrafverfügung

242004 Kurzparkzonen – Strafverfügung

242005 Kurzparkzonen – Straferkenntnis

aus der MA III um den Kostenträger

365001 Verwaltung von Parkscheinautomaten und

aus der MA IV um den Kostenträger

422002 Bargeldlose Parkraumbewirtschaftung (Parkwertkarten und -münzen).

Kostenträgererfolg und Kostendeckungsgrad

Die vom Referat Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen für das Jahr 2008 erstellten Auswertungen über den Kostenträgererfolg und den Kostendeckungsgrad der einzelnen Produkte obiger Bereiche zeigten, dass die Parkraumbewirtschaftung in Innsbruck, neben den verfolgten verkehrsplanerischen Zielen wie z.B. Verkehrsberuhigung, Verdrängung Pendlerparken, Attraktivierung des ÖPNV, Stärkung der Wirtschaft etc., auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erfolgreich ist. Als Ausreißer präsentierte sich nur der Kostenträger 242005 – KPZ Straferkenntnis, bei dem allerdings zu berücksichtigen ist, dass hier einerseits die Leistungserlöse wegen der relativ geringen Fallzahl entsprechend klein ausfallen, sich andererseits aber die hohe Arbeitsintensität beträchtlich auf die Personalkosten in diesem Bereich niederschlägt.

Was die Beurteilung der Ergebnisse aus der Kostenträgerrechnung im Allgemeinen anlangt, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass diese unter der Prämisse zu sehen sind, dass die Berechnungen weder anteilige Pensionslasten noch die Kosten der Straßeninstandhaltung berücksichtigen.

Optimierung der Kostenträgerrechnung

Im Zuge eines stichprobenartigen Nachvollzuges der Kostenträgerrechnung sind zahlreiche Schwächen und Unschärfen zu Tage getreten. Neben Fehlbuchungen und falschen Kostenträgerbebuchungen konnte der Kontrollabteilung bspw. weder vom Referenten des Referates KPZ-Strafen noch vom Vorstand des Amtes für Strafen, dem dieses Referat zugehörig ist, Auskunft darüber erteilt werden, welche Kriterien der Festlegung des prozentmäßigen Umlageschlüssels der Einnahmen aus KPZ-Strafen auf die einzelnen Kostenträger zugrunde gelegt worden sind. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass etliche seitens des Referates Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen an die einzelnen Amtsleiter und Referenten mittels Mail ergangene Aufforderungen betreffend

Ergänzungen oder Berichtigungen der Umlageverteilungsschlüssel oder von diesen für die Zwecke der KLR periodisch beizubringende Meldungen betreffend Personaländerungen bzw. Änderungen bezüglich der Verteilung der Personalressourcen von Seiten des Strafamtes ohne Reaktion geblieben sind, obwohl Anlass hiezu bestanden hätte.

Als Konsequenz zu den getroffenen Feststellungen hat die Kontrollabteilung eine Optimierung der KLR in der Weise empfohlen, als die den gegenwärtigen Aufteilungsschlüsseln zugrunde liegenden Parameter von den betroffenen Dienststellen evaluiert, auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden sollten. Des Weiteren wurde angeregt, den Informationsaustausch zu verbessern und ein regelmäßiges Feedback mit dem Referat Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen herzustellen. Schließlich sollten die Kostenstellenverantwortlichen angehalten werden, auf eine korrekte Bebuchung der Kostenträger zu achten.

In ihrer Stellungnahme wies die MA IV darauf hin, dass seitens des Referates Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen die Ergebnisse der KLR vierteljährlich mitgeteilt und die Dienststellen jährlich aufgefordert werden würden, ihre Umlageverteilungsschlüssel zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

9 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter besonderem Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen nach dem ParkAbgG 2006 bzw. der IPAbgVO 2006.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 9.7.2009 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-06013/2009

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über
die Prüfung betreffend der Bewirtschaftung
der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.6.2009:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 9.7.2009 zur Kenntnis gebracht.